



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Dezember 2008

Nr. 94

Inhalt

Seite

**Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission für
den Masterstudiengang Optics & Photonics an der
Universität Karlsruhe (TH)**

554

Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang Optics & Photonics an der Universität Karlsruhe (TH)

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat am 16. Juni 2008 die Bildung einer Gemeinsamen Kommission der Fakultäten für Chemie- und Biowissenschaften, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Physik für den Masterstudiengang Optics & Photonics an der Universität Karlsruhe (TH) im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats zur Einrichtung der Gemeinsamen Kommission wurde gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 15. September 2008 erteilt.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Der Masterstudiengang Optics & Photonics ist bis auf weiteres als konsekutiver Studiengang an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angesiedelt. Für diesen Studiengang wird eine Gemeinsame Kommission im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG eingerichtet.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat beratende Funktion hinsichtlich des Curriculums und der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Optics & Photonics.

§ 2 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

(1) Der Gemeinsamen Kommission gehören an:

1. der Leiter der Gemeinsamen Kommission,
2. je ein Hochschullehrer der an der KSOP beteiligten Fakultäten,
3. zwei akademische Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG, die von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten benannt werden,
4. vier Studierende nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 LHG, die von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten benannt werden.

Zusätzlich nimmt an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission je ein Vertreter im Sinne von Nr. 3 aus den in der Gemeinsamen Kommission nicht vertretenen beteiligten Fakultäten (mit Gaststatus) teil.

(2) Leiter der Gemeinsamen Kommission ist ein vom Senat bestimmter Dekan der beteiligten Fakultäten.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 (Hochschullehrer) werden von den beteiligten Fakultäten entsandt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederentsendung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 werden abwechselnd von den beteiligten Fakultäten entsandt. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederentsendung ist zulässig.

(5) Der Vorsitzende der KSOP und der Geschäftsführer der KSOP nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teil.

(6) Die Gemeinsame Kommission wird vom Leiter einberufen. Der Leiter muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission dies verlangen. Die Gemeinsame Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.

(7) Die Gemeinsame Kommission fasst Beschlüsse zu den von ihr gegenüber den beteiligten Fakultäten ausgesprochenen Empfehlungen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

§ 3 Leiter

(1) Der Leiter leitet in eigener Zuständigkeit die Gemeinsame Kommission und vertritt diese unbeschadet der Zuständigkeit des Rektors nach außen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinsamen Kommission nach § 1 Abs. 2 und verpflichtet, dem Senat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich Rechenschaft über die Kommissionstätigkeit abzulegen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, in denen eine Einberufung der Gemeinsamen Kommission nicht möglich ist, entscheidet der Leiter. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kommissionsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Leiter kann seine im Rahmen der Gemeinsamen Kommission anfallenden Aufgaben an einen der Gemeinsamen Kommission angehörenden Hochschullehrer delegieren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)